

öffentlich. Die Durchführung nichtöffentlicher Tagungen bedarf eines Beschlusses der Volksvertretung.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen beschließen über die Vorbereitung und Durchführung ihrer Tagungen. Die Tagungen werden von den Räten einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn es mindestens ein Drittel der Abgeordneten fordert. Die Einberufung der ersten Tagung der neugewählten Volksvertretung erfolgt durch den Rat der vorangegangenen Wahlperiode. Die erste Tagung findet innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl statt.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen wählen aus den Reihen der Abgeordneten ihre Tagungsleitungen. Mitglied der Tagungsleitung ist der Vorsitzende des Rates.

(5) Die örtliche Volksvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt.

§7

(1) Ausschließlich auf den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen erfolgt die Beschlußfassung über

- a) die Fünfjahrpläne und die Jahrespläne der Bezirke, die Jahrespläne der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
- b) die Haushaltspläne, die Haushaltsrechnungen sowie die Entlastung des Rates für die Haushaltsdurchführung;
- c) die Verwendung des Fonds der Volksvertretung. Die örtliche Volksvertretung kann das Recht zur Verwendung von Bestandteilen dieses Fonds auf den Rat übertragen;
- d) die Bestätigung des Berichtes der Wahlkommission über das endgültige Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl sowie Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl;
- e) Mandatsveränderungen während der Wahlperiode;
- f) die Wahl und Abberufung der Vorsitzenden und der Mitglieder des Rates und der Kommissionen sowie die Berufung und Abberufung weiterer Bürger als Mitglieder der Kommissionen;
- g) die Wahl und Abberufung der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte und der Direktoren und Richter der Kreisgerichte, die Abberufung der Schöffen der Kreisgerichte, die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden, die Bestätigung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion;
- h) die Bestätigung der Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane;
- i) die Stadt- und Gemeindeordnungen;
- j) die Verleihung von Ehrenbürgerschaften;
- k) die Geschäftsordnung und Arbeitspläne der Volksvertretung;
- l) andere Angelegenheiten, die gemäß Gesetz der Entscheidung der örtlichen Volksvertretungen bedürfen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden über die Aufhebung von Beschlüssen der ihnen nachgeordneten Volksvertretungen, wenn diese gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse einer übergeordneten Volksvertretung verstoßen. Der Rat der übergeordneten Volksvertretung kann bis zur Entscheidung durch die Volksvertretung die Durchführung des Beschlusses einer nachgeordneten Volksvertretung aussetzen.

§8

(1) Für die Vorbereitung und Auswertung der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen sind deren Räte verantwortlich. Sie arbeiten dabei mit den Vorsitzenden der Kommissionen und der Tagungsleitung zusammen.

(2) Die Leiter von Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften im Territorium sind verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen teilzunehmen und auf Verlangen über die Erfüllung von Aufgaben zu berichten, die den Verantwortungsbereich der Volksvertretung betreffen, sowie Anfragen der Abgeordneten zu beantworten.

(3) Das Recht, Beschlußvorlagen einzubringen, haben der Rat, die Kommissionen und die Abgeordneten. Der Rat bereitet die Beschlüsse gemeinsam mit den Kommissionen vor, arbeitet dabei eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den Vorständen und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zusammen und wertet dazu die Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger aus.

(4) Die übergeordneten Staatsorgane sind verpflichtet, den Räten grundsätzliche Orientierungen und bilanzierte staatliche Plankennziffern rechtzeitig und vollständig zu übergeben. Grundsätzliche Beschlüsse sind im Zusammenwirken mit den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen im Territorium vorzubereiten. Die nachgeordneten Volksvertretungen und ihre Räte sind in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen, die ihren Verantwortungsbereich betreffen und Auswirkungen auf ihr Territorium und dessen Bürger haben.

(5) Die Beschlüsse der Volksvertretung sind vom Rat unverzüglich den Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürgern bekanntzumachen, für die sich daraus Aufgaben, Rechte und Pflichten ergeben. Allgemeinverbindliche Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die örtlichen Räte

§9

(1) Die Räte sind ihrer Volksvertretung und ihrem übergeordneten Rat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie leiten im Auftrag ihrer Volksvertretung und auf der Grundlage des Planes die ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich. Die Räte haben die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren.

(2) Die Räte sind dafür verantwortlich, daß in der staatlichen Arbeit die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und das Recht des sozialistischen Staates konsequent durchgeführt werden. Sie verwirklichen eine volksverbundene, wissenschaftlich begründete und rationelle Arbeitsweise, organisieren den Leistungsvergleich und sorgen für die Anwendung der fortgeschrittenen Erfahrungen. Die Räte sind für eine zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bürger über die Politik des sozialistischen Staates und kommunalpolitische Vorhaben verantwortlich. Sie wirken eng mit den Massenmedien zusammen.

(3) Die Räte haben das Recht, entsprechend dem demokratischen Zentralismus in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, den Beschlüssen der übergeordneten Volksvertretungen und ihrer Räte über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist. Beschlüsse der Räte können durch die zuständigen Volksvertretungen und die übergeordneten Räte aufgehoben werden.

§10

(1) Die Räte sind kollektiv arbeitende Organe. Für ihre Tätigkeit ist jedes Mitglied des Rates gegenüber der Volksvertretung und dem Rat persönlich verantwortlich. Der Rat besteht aus dem Vorsitzenden des Rates, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den anderen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Rates des Stadtkreises ist Oberbürgermeister, der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes ist Stadtbezirksbürgermeister, der Vorsitzende des Rates der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde ist Bürgermeister. Die Mitglieder des Rates sollen Abgeordnete sein.